



MINISTERIALBLÄTT

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juli 1994

Nummer 44

Inhalt

1.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	27. 4. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Heilberufsgesetzes; Zulassung von Krankenhausabteilungen, Instituten und anderen Einrichtungen als Weiterbildungsstätten für Ärztinnen und Ärzte	718
2133	15. 6. 1994	RdErl. d. Innenministeriums	
2151		Durchsagen über Rundfunk bei besonderen Schadensfällen sowie Waldbrand- und Sturmgefahren	720
2163	9. 6. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Empfehlungen zum Bau und zur Ausstattung von Tageseinrichtungen für Kinder.	726
2313	7. 6. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Grundsätze für eine stadtverträgliche Ordnung des ruhenden Verkehrs	727
2313	7. 6. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Planung und Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen und von Gebieten mit Zonengeschwindigkeitsbegrenzungen.	727
7130	10. 6. 1994	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen.	727
9220	7. 6. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Grundsätze zur besseren Integration von Stadterneuerung und Stadtverkehr.	735

III.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
20. 6. 1994	Bek. - 17. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	735
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 12 v. 15. 6. 1994	736

21220

Durchführung des Heilberufsgesetzes**Zulassung von Krankenhausabteilungen,
Instituten und anderen Einrichtungen
als Weiterbildungsstätten für Ärztinnen und Ärzte**RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 27. 4. 1994 – V B 3 – 0810.0

Zu dem Verfahren für die Zulassung von Weiterbildungsstätten aufgrund des § 38 Abs. 3, 2. Halbsatz des Heilberufsgesetzes – HeilBerG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204) – SGV. NW. 2122 – gebe ich folgende Hinweise:

- 1 Als Weiterbildungsstätten im Sinne des HeilBerG, die der Zulassung bedürfen, gelten alle Einrichtungen der medizinischen Versorgung (insbesondere Krankenhausabteilungen, Institute).
- 1.1 Einrichtungen der Hochschulen bedürfen gemäß § 37 Abs. 1 HeilBerG keiner Zulassung. Über die Zulassung der Praxen niedergelassener Ärztinnen und Ärzte als Weiterbildungsstätten entscheidet die zuständige Kammer.
- 2 Über den Antrag auf Zulassung der Weiterbildungsstätte gem. § 38 Abs. 3, 2. Halbsatz HeilBerG entscheidet die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Weiterbildungsstätte liegt.
- 3 Die Voraussetzungen für die Zulassung als Weiterbildungsstätte ergeben sich für die Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte aus § 45 Abs. 4 HeilBerG.
- 3.1 Die Zulassung einer Krankenhausabteilung als Weiterbildungsstätte nach § 38 Abs. 3 HeilBerG bedarf eines Antrags. Antragsberechtigt ist der Träger der Einrichtung. Er muß nachweisen, daß alle Voraussetzungen für eine qualifizierte Weiterbildung im beantragten Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich erfüllt sind. Der Antrag sollte deshalb folgende Angaben enthalten:
 - 3.1.1 Genaue Bezeichnung der Krankenhausabteilung sowie des Gebietes, Schwerpunktes oder Bereiches, für welche die Zulassung beantragt wird. Die in Betracht kommenden Gebiets-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen ergeben sich aus der Weiterbildungsordnung der jeweiligen Ärztekammer.
 - 3.1.2 Angabe der Zahl der Patienten, die in der Krankenhausabteilung, deren Zulassung beantragt wird, im Durchschnitt jährlich behandelt wird. Ein sogenannter Bettenschlüssel ist hierfür nicht gegeben und wird auch nicht zugrunde gelegt, da nach der Struktur der jeweiligen Krankenhausabteilung unterschiedliche Patientenzahlen als ausreichend angesehen werden können.
 - 3.1.3 Kurze Beschreibung der Krankheitsarten der Patienten, die in der Krankenhausabteilung behandelt werden.
 - 3.1.4 Zahlenmäßiger Hinweis auf das in der Krankenhausabteilung tätige Personal. Dafür genügen die Zahlen (je gesondert) der haupt- und nebenberuflich tätigen sowie der teilzeitbeschäftigen Ärztinnen und Ärzte einschließlich der Belegärzte und der medizinisch-technischen Mitarbeiter.
 - 3.1.5 Stichwortartige Aufführung der räumlichen und medizinisch-technischen Einrichtungen, einschließlich der Bibliothek. Darlegungen, die aus Unterlagen für Eingruppierungsanträge an den Landespflgesetzausschuß nach § 20 Abs. 1 BPfIV schon zur Verfügung stehen, können übernommen werden.
 - 3.1.6 Schilderung der Konsiliartätigkeit; Art und Umfang der regelmäßig in der Krankenhausabteilung ausgeübten Konsiliartätigkeit sind kurz darzustellen. Weiterhin ist darzulegen, ob und welche anderen Abteilungen oder Einrichtungen konsiliarisch betreut werden.

- 3.2 Die unter 3.11 bis 3.16 aufgeführten Angaben sollen grundsätzlich auch bei Anträgen auf Zulassung von Instituten und anderen Einrichtungen zugrunde gelegt werden (§ 45 Abs. 4 Satz 2). Soweit dies nicht möglich ist, sind entsprechende Angaben zu machen. Es muß dargelegt werden, daß eine qualifizierte Weiterbildung in dem bezeichneten Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich in sächlicher und organisatorischer Hinsicht gewährleistet ist.
- 3.21 Dem Antrag auf Zulassung eines privaten Krankenhauses oder dessen Abteilung ist die Konzessionsurkunde gem. § 30 der Gewerbeordnung beizufügen, sofern dieses Krankenhaus nicht in den Krankenhausplan aufgenommen worden ist.
- 3.3 Eine Krankenhausabteilung kann grundsätzlich nur dann als Weiterbildungsstätte zugelassen werden, wenn sie im Disziplinenspiegel des Krankenhausplanes des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewiesen und damit als bedarfsgerecht anerkannt ist. Dem Antrag auf Zulassung ist deshalb der Feststellungsbescheid in Fotokopie beizufügen. Den in dem Krankenhausplan ausgewiesenen Krankenhausabteilungen sind Abteilungen in Krankenhäusern, die nach § 108 Nr. 3 SGB V einen Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkrankenkassen abgeschlossen haben, gleichgestellt, sofern im übrigen die Voraussetzungen des § 109 SGB V gegeben sind.
- 3.31 Die Krankenhausabteilung muß von weisungsunabhängigen Ärztinnen oder Ärzten geleitet werden, die die Erlaubnis zum Führen der betreffenden Gebiets- oder Schwerpunktbezeichnung besitzen.
- 3.32 Eine Krankenhausabteilung kann unabhängig von den Nummern 3.3 und 3.31 für weitere Gebiete, Schwerpunkte und insbesondere für Bereiche zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, daß die nach der Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte durch Ärztinnen und Ärzte, die von der zuständigen Ärztekammer eine entsprechende Weiterbildungsbefugnis erhalten haben, vermittelt werden.
- 3.33 Bei Belegabteilungen muß sichergestellt sein, daß eine ganztägige Weiterbildung in der Weiterbildungsstätte vermittelt wird. Dazu ist insbesondere erforderlich, für die weiterzubildenden Ärztinnen und Ärzte eine Planstelle im Stellenplan des Krankenhausträgers einzurichten und einen Anstellungsvertrag zwischen den weiterzubildenden Ärztinnen/Ärzten und dem Krankenhausträger abzuschließen.
- 4 Beim Vorliegen der Voraussetzungen wird die Weiterbildungsstätte für ein bestimmtes Gebiet, einen Schwerpunkt oder Bereich in der Regel unbefristet zugelassen. Eine befristete Zulassung kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn die Weiterbildungsstätte offenkundig nur für eine bestimmte Zeit betrieben werden soll (§ 38 Abs. 4 HeilBerG).
- 5 Die Zulassung als Weiterbildungsstätte ersetzt nicht den Feststellungsbescheid über die bedarfsgerechte Anerkennung einer Krankenhausabteilung im Sinne des Krankenhausplanes des Landes Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus löst die erteilte Zulassung auch keinen Anspruch auf Anerkennung als bedarfsgerecht aus.
- 6 Für die Zulassung sind die als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Muster zu verwenden.
- 7 Eine Durchschrift des Zulassungs- oder Widerrufsbescheides ist der zuständigen Ärztekammer zuzuleiten.
- 8 Zur Fortschreibung des Weiterbildungsstättenverzeichnisses (§ 38 Abs. 3 HeilBerG) ist mir eine Durchschrift des Zulassungs- oder ggf. des Widerrufsbescheides vorzulegen.
- 9 Mein RdErl. v. 1. 2. 1990 (SMBI. NW. 21220) wird aufgehoben.

Behörde

Anschriftenfeld

Betr.: Durchführung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG);
hier: Zulassung als Weiterbildungsstätte für die Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Anlage übersende ich die Zulassung(en) als Weiterbildungsstätte gemäß § 38 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes für die Krankenhausabteilung(en)

Der Weiterbildende hat die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß die fachlichen Anforderungen an die Weiterbildung nach dem Heilberufsgesetz NW und der Weiterbildungsordnung erfüllt werden.

Bei einem Wechsel in der Leitung der Fachabteilung ist darauf zu achten, daß die Befugnis zur Weiterbildung bei der zuständigen Ärztekammer erneut beantragt werden muß.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese Zulassung keine Aussage oder Entscheidung über die bedarfsgerechte Anerkennung einer Krankenhausabteilung im Sinne des Krankenhausplanes des Landes Nordrhein-Westfalen trifft. Darüber hinaus löst sie auch nicht den Anspruch auf bedarfsgerechte Anerkennung aus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Zulassung
als Weiterbildungsstätte gemäß § 38 Abs. 3
des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung
vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204)**

Die Abteilung für

wird hiermit aufgrund des Antrages vom
als Weiterbildungsstätte für das Gebiet/den Schwerpunkt
zugelassen.

Ein Widerruf der Zulassung wird vorbehalten für den Fall, daß sich die im Antrag dargelegten Voraussetzungen ändern.

Ort, Datum

Bezirksregierung

Im Auftrag

(Siegel)

Behörde

An die
Ärztekammer Westfalen-Lippe
Kaiser-Wilhelm-Ring 4-6
48022 Münster

An die
Ärztekammer Nordrhein
Tersteegenstr. 31
40474 Düsseldorf

An das
Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Betr.: Durchführung des Heilberufsgesetzes;
hier: Zulassung der Weiterbildungsstätte für die Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten

Anlg.: – 1 geh. –

Beigefügt erhalten Sie eine Durchschrift meiner an

gerichteten Entscheidung nebst Anlage zur Kenntnis.

Im Auftrag

Durchsagen über Rundfunk bei besonderen Schadensfällen sowie Waldbrand- und Sturmgefahren

RdErl. d. Innenministeriums v. 15. 6. 1994 – II C 1 – 734

Mit den folgenden Regelungen werden die Voraussetzungen für Rundfunkdurchsagen bei besonderen Schadensfällen sowie Waldbrand- und Sturmgefahren festgelegt und die jeweiligen Meldewege beschrieben.

Zugleich werden hiermit die bisher in Einzelerlassen enthaltenen Regelungen für Waldbrand- und Sturmgefahren zusammengefaßt.

1 Allgemeines

Bei Katastrophen, sonstigen Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle, allgemeinen großräumigen Gefährdungslagen sowie Waldbrand- und Sturmgefahr kann es notwendig werden, die Bevölkerung überörtlich zu warnen oder zu informieren. Mit den ARD-Rundfunkanstalten, dem Zweiten Deutschen Fernsehen und der Dachorganisation der in Nordrhein-Westfalen sendenden privaten Rundfunkanbieter (radio NRW Oberhausen) wurden deshalb Vereinbarungen über die Durchsage von Warnungen und Hinweisen an die Bevölkerung über den Hörfunk und ggf. in Form von Untertitelungen über das Fernsehen getroffen.

2 Information oder Warnung der Bevölkerung bei Schadensereignissen

2.1 Voraussetzungen

Warnungen der Bevölkerung über den Hörfunk sind zu veranlassen, wenn als Folge einer Katastrophe oder eines sonstigen Schadensereignisses Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr für eine größere Gruppe von Personen unmittelbar bevorsteht oder zu befürchten ist und eine Warnung auf andere Weise nicht sinnvoll erreicht werden kann.

Informationen sind zu veranlassen, wenn hierdurch eine Blockierung der Notrufnummern (110/112) eingedämmt werden kann.

2.2 Schadensklassen

Je nach Art und Dringlichkeit der Gefahrensituation werden in Anlehnung an die bundesweiten Vereinbarungen über die Verhinderung bzw. Bekämpfung von Schadensereignissen (D 1- bis D 4-System) unterschieden:

D 1-Lage: Ereignisse, bei denen zwar eine Gefahr außerhalb des Schadensortes objektiv nicht besteht, die aber von der Nachbarschaft wahrzunehmen sind (Geräusche, Gerüche, optische Eindrücke) und möglicherweise für gefährlich gehalten werden können, sowie Ereignisse, bei denen offensichtlich bzw. nach den bisherigen Erfahrungen eine Entwicklung zur Stufe D 2 zu erwarten ist.

D 2-Lage: Ereignisse, bei denen eine Gefährdung von Gebieten außerhalb des Schadensortes nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann und erste Maßnahmen nach Vorplanung erforderlich werden können.

D 3-Lage: Ereignisse, bei denen eine Gefährdung von Gebieten außerhalb des Schadensortes eingetreten oder wahrscheinlich ist und behördliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind.

D 4-Lage: Ereignisse, bei denen eine Gefährdung von Gebieten außerhalb des Schadensortes bereits eingetreten oder wahrscheinlich ist und Maßnahmen nach dem KatSG NW erforderlich sind.

2.3 Information und Warnung der Bevölkerung

Bei D 1-Lagen ist in der Regel keine Information der Bevölkerung über Rundfunk erforderlich. Für die Abfassung und Weiterleitung der Meldung im Ausnahmefall ist der Vordruck gem. **Anlage 1** zu verwenden.

Bei D 2-Lagen sollte eine vorsorgliche Information der Bevölkerung über Rundfunk erfolgen, wenn andernfalls eine unnötige Beunruhigung oder gar panikartige Reaktion zu erwarten wäre. Für die Abfassung und Weiterleitung der Meldung ist der Vordruck gem. **Anlage 2** zu verwenden.

Bei D 3- oder D 4-Lagen hat stets eine Warnmeldung über Rundfunk zu erfolgen. Für die Abfassung und Weiterleitung ist der Vordruck gem. **Anlage 3** zu benutzen.

2.4 Meldewege

2.4.1 Fachliche Bewertung

Vor der Abfassung und Weiterleitung einer vorsorglichen Information oder Warnmeldung an den Rundfunk ist durch den mit der Schadensbekämpfung vor Ort befaßten Einsatzleiter der Feuerwehr das Erfordernis der Rundfunkdurchsage festzustellen (fachliche Bewertung). Die Einsatzleitung entscheidet darüber, ob die Meldung landesweit und/oder nur regional durch einen oder mehrere Lokalsender zu verbreiten ist.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß zu häufige Warnungen dazu führen, daß ein Gewöhnungseffekt eintritt und die Handlungsanweisungen nicht durchgeführt werden.

2.4.2 Landesweite Verbreitung

Verantwortlich für die Abfassung und Weiterleitung ist die zuständige Leitstelle für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Leitstelle FRK). Sie erstellt den Vordruck für die Rundfunkdurchsage nach den Vorgaben des Einsatzleiters und leitet ihn schnellstmöglich nach telefonischer Vorankündigung per Telefax oder elektronische Post (soweit vorhanden) an die Polizei-Leitstelle der Bezirksregierung und nachrichtlich an die Leitstelle der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde weiter.

Die Polizei-Leitstelle der Bezirksregierung setzt die Nachricht ohne Prüfung des Inhalts um und leitet sie an das Lagezentrum Polizei beim Innenministerium weiter. Sobald bei den Polizei-Leitstellen der Bezirksregierungen das ADV-System „BEVEI“ installiert ist, ist die Nachricht in eine Bildschirmsmaske umzusetzen und auf diesem Wege an das Lagezentrum Polizei beim Innenministerium weiterzuleiten.

2.4.3 Regionale Verbreitung

Ist eine zusätzliche oder ausschließliche Aussendung über lokale Rundfunkanstalten erforderlich, gibt die Leitstelle FRK die Meldung an den jeweils betroffenen lokalen Hörfunksender weiter. Das Lagezentrum Polizei beim Innenministerium ist unverzüglich auf dem Dienstweg über jede Meldung zu unterrichten.

2.4.4 Übereinstimmung landesweiter und regionaler Meldungen

Wird die Bevölkerung sowohl durch landesweite als auch regionale Aussendung gewarnt oder entwarnt, ist unbedingt darauf zu achten, daß die Aussagen der Meldungen übereinstimmen.

2.5 Entwarnung

Für die Entwarnung gelten die in 2.4 aufgeführten Regelungen entsprechend. Für die Abfassung und Weiterleitung der Nachricht ist der Vordruck gem. **Anlage 4** zu verwenden.

3 Waldbrandgefahren

3.1 Waldbrandwetterlagen

Die Gefahr von Waldbränden droht besonders in den Monaten März bis Oktober nach länger andauernder Hochdruckwetterlage mit langfristiger Austrocknung (Waldbrandwetterlagen).

3.2 Meldewege

Das Wetteramt Essen unterrichtet das Lagezentrum Polizei beim Innenministerium festschriftlich über die erhöhte Waldbrandgefahr. Dort wird die Meldung

in eine vorsorgliche Rundfunkwarnung an die Bevölkerung umgesetzt, die in der Regel folgenden Wortlaut hat:

„Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen macht eindringlich auf die erhöhte Waldbrandgefahr aufmerksam. Es wird darauf hingewiesen, daß das Rauchen und Feueranzünden im Wald verboten ist. Jeder ist verpflichtet, einen festgestellten Waldbrand sofort bei der nächsten erreichbaren Forst-, Feuerwehr- oder Polizeidienststelle zu melden.“

4 **Sturmwarnungen**

4.1 **Meteorologische Voraussetzungen**

Sturmwarnung ergeht, wenn Sturm oder Orkan ab einer mittleren Windgeschwindigkeit von 75 km/h (entsprechend Beaufort 9) oder verbreitet Böen ab 103 km/h (entsprechend Beaufort 11) erwartet werden.

4.2 **Meldewege**

Das Wetteramt Essen übermittelt die Meldung an das Lagezentrum Polizei beim Innenministerium. Der Kopf der Meldung hat die Form:

Sturmwarnung für den Bereich Nordrhein-Westfalen gültig von ... bis ... ausgegeben vom Deutschen Wetterdienst, Wetteramt Essen am ... um ... Uhr

Das Lagezentrum Polizei gibt die Warnung sofort auf geeignetem schriftlichem Weg an die Bezirksregierungen und Kreispolizeibehörden weiter. Ferner werden die am Lagezentrum angeschlossenen Rundfunkanstalten informiert.

Die Kreispolizeibehörden unterrichten unverzüglich die für ihren Polizeibezirk zuständige(n) Leitstelle(n) FRK über die eingegangenen Meldungen.

5 **Geltungsdauer**

Diese Regelungen gelten bis zum 31. März 1999.

6 Der RdErl. v. 18. 2. 1983 (n. v.) – V B 1-2-156-1 (SMBL. NW. 2151) – wird aufgehoben.

Absender:

Anlage 1

Rufnummer/Name
für Rückfragen

Absendezzeit:

Gewünschte Sendeintervalle:

R a d i o - D u r c h s a g e

- Vorsorgliche Information -

D 1 - Lage

- 1 Im Bereich _____ ist es
- 2 In der Stadt/Gemeinde _____ ist es
- 3 in dem Betrieb _____ 4 zu einer Explosion
- 5 zu einem Schadensfeuer
- 6 zu einer Betriebsstörung
- 7 zu einem Unfall
- gekommen.
- 8 Nach den derzeitigen Erkenntnissen sind keine gefährlichen Stoffe freigesetzt worden.
- 9 Es können im Raum _____ Geruchsbelästigungen auftreten.
- 10 Es können im Raum _____ starke Rauchbelästigungen auftreten.
- 11 Es besteht keine Gefahr für die Bevölkerung.
- 12 Weitere Hinweise: _____

- 13 Achten Sie auf weitere Durchsagen über diesen Sender!

Bearbeitungsvermerke

Absender:

Anlage 2

Rufnummer/Name
für Rückfragen

Absendezeit:

Gewünschte Sendeintervalle:

R a d i o - D u r c h s a g e

- Vorsorgliche Information -
D 2 - Lage

- 1 Im Bereich _____ ist es
- 2 In der Stadt/Gemeinde _____ ist es
- 3 in dem Betrieb _____ 4 zu einer Explosion
- 5 zu einem Schadensfeuer
- 6 zu einer Betriebsstörung
- 7 zu einem Unfall
- gekommen.
- 8 Nach den derzeitigen Erkenntnissen sind keine gefährlichen Stoffe freigesetzt worden.
- 9 Es können im Raum _____ Geruchsbelästigungen auftreten.
- 10 Es können im Raum _____ starke Rauchbelästigungen auftreten.
- 11 Es besteht keine Gefahr für die Bevölkerung.
- 12 Weitere Hinweise: _____

- 13 Achten Sie auf weitere Durchsagen über diesen Sender!

Bearbeitungsvermerke

Absender:

Anlage 3

Rufnummer/Name
für Rückfragen

Absendezeit:

Gewünschte Sendeintervalle:

R a d i o - W a r n t e x t

- D 3 - Lage
 Änderung D 3 - Lage

- 1 Im Bereich _____ ist es
 2 In der Stadt/Gemeinde _____ ist es
 3 in dem Betrieb _____ 4 zu einer Explosion
 5 zu einem Schadensfeuer
 6 zu einer Betriebsstörung
 7 zu einem Unfall
 gekommen.

- 8.1 Es sind gefährliche Stoffe freigesetzt worden. Dadurch kann es zu Gesundheitsbeeinträchtigungen im Bereich _____ kommen!
- 8.2 Die gemeldete Gefahr im Bereich _____ besteht n i c h t mehr!
- 8.3 Die um _____ Uhr gemeldete Gefahr im Bereich _____ besteht weiterhin!
- 8.4 Es kann jetzt / jetzt auch zu Gesundheitsbeeinträchtigungen im Bereich _____ kommen!
- 9 Bleiben Sie im Gebäude oder / im Kraftfahrzeug!
 Schließen Sie Fenster und Türen!
 Schalten Sie Lüftungs- und Klimaanlagen aus!
- 10 Halten Sie notfalls angefeuchtete Tücher vor Nase und Mund!
- 11 Weitere Hinweise: _____

- 12 Weitere Durchsagen erfolgen über diesen Sender!

Bearbeitungsvermerke

Absender:

Anlage 4

Rufnummer/Name
für Rückfragen

Absendezeit:

Gewünschte Sendeintervalle:

Radio-Durchsage

- Entwarnung -

Die im Bereich _____
gemeldete Gefahr besteht nicht mehr!

Bearbeitungsvermerke

2163

**Empfehlungen zum Bau
und zur Ausstattung von Tageseinrichtungen
für Kinder**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 9. 6. 1994 - IV A 2 - 6252.01

Auf Empfehlung des Landtags sind die Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder vom 30. 6. 1982 durch RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 17. 3. 1994 (MBL.NW. S. 518) aufgehoben worden. Notwendige Anhaltspunkte für die Ausstattung von Kindertageseinrichtungen sollen in Form von Empfehlungen veröffentlicht werden.

Die folgenden Empfehlungen sollen Arbeitshilfen sein und helfen, beim Bau und Umbau von Einrichtungen kindgerechte und wirtschaftliche Lösungen zu finden. Die Einhaltung der Empfehlungen ist nicht Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 KJHG. Die Empfehlungen sind auch nicht als verbindliche Auslegung des Begriffs Kinderwohls in § 45 Abs. 2 KJHG zu verstehen. Ob die Voraussetzungen einer Betriebserlaubnis gem. § 45 KJHG vorliegen, ist daher in jedem Fall unabhängig von diesen Empfehlungen zu prüfen. Die Anforderungen an die bauliche Gestaltung und Ausstattung einer Tageseinrichtung für Kinder ergeben sich aus

- den Grundbedürfnissen von Kindern und deren Entwicklungsstand,
- den §§ 22, 24 und 45 SGB VIII (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung,
- dem gesetzlichen Auftrag von Tageseinrichtungen für Kinder §§ 2 bis 4 GTK - vom 29. Oktober 1991 (GV. NW. S. 380 - SGV. NW. 216-) in der jeweils geltenden Fassung und
- der Funktion von Tageseinrichtungen für Familien in ihrem Wohnumfeld.

Der originäre Auftrag zur Erziehung der Kinder wird immer weniger allein von der Familie erfüllt. Aufgrund sich verändernder familiärer Situationen werden Tageseinrichtungen für Kinder zunehmend Lebensorte für Kinder. Sie bieten - als Unterstützung und Ergänzung familiärer Erziehung - Kindern den notwendigen Erfahrungs-, Entwicklungs- und Lebensraum, weil Kindern heute vielfach „Raum“ und Partner für Spielprozesse fehlen (beengte Wohnungen, erhöhtes Verkehrsaufkommen, fehlender Freiraum für Bewegungsspiele).

Die veränderten Lebenssituationen der Familien erfordern qualifizierte institutionelle Betreuung. Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren, setzt flexible, den familiären Bedürfnissen entsprechende Öffnungszeiten voraus. Je länger die Verweildauer des einzelnen Kindes in der Einrichtung ist, desto stärker wird die Tageseinrichtung zu einem zentralen Lebensbereich für Kinder.

1. Grundsätze für die Gestaltung von Tageseinrichtungen

Bau und Ausgestaltung der Räume bestimmen entscheidend die Spiel- und Erfahrungsmöglichkeiten der Kinder und das Geschehen in der Gruppe. Je jünger die Kinder sind, desto bedeutsamer sind diese äußeren Faktoren für die Entwicklung der Persönlichkeit. Tageseinrichtungen sind Lebensräume, in denen Kinder sich einen großen Teil des Tages aufhalten.

Bei der Gestaltung und Ausstattung der Räume ist zu beachten, daß ausreichende und anregungsreiche Spiel-, Erkundungs-, Bewegungs-, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sind, um die Grundbedürfnisse von Kindern nach emotionaler Sicherheit und Geborgenheit zu gewährleisten. Kinder fühlen sich dort wohl, wo sie Lebensräume selbst gestalten. Auf dieser Grundlage können sich dann Spielprozesse als altersspezifische Auseinandersetzung mit der Umwelt entwickeln. Vertraute räumliche Bedingungen sind eine Voraussetzung auch für die erforderliche Kontinuität von Spielprozessen, die über mehrere Tage verlaufen können. Vor allem bei Kindern ist der ästhetische Anspruch an die Gestaltung der Räume (Raumgliederung und Gestaltung z. B. Farbgebung) zu berücksichtigen. Daraus ergeben sich auch Anforderungen an die Sicherheit und Hygiene (z. B. Belichtung, Akustik und Raumklima).

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) weist den Tageseinrichtungen einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag zu. Dieser Auftrag beschränkt sich nicht auf die Förderung einzelner Funktionen und Fertigkeiten, sondern hat die umfassende Förderung der Persönlichkeit zum Ziel. Besonders wichtig ist die Förderung der Selbständigkeit und der Eigenaktivität unter Beachtung der sozialen und emotionalen Bedürfnisse eines jeden einzelnen Kindes.

Das setzt Räumlichkeiten voraus, die nach

- Zahl und Größe,
- Zuschnitt, Qualität und Ausstattung sowie
- Zuordnung zueinander

die erforderliche pädagogische Arbeit

- mit der gesamten Gruppe,
- mit Kleingruppen sowie
- mit einzelnen Kindern

ermöglichen. Von besonderer Bedeutung ist dabei, daß

- die Kinder ihr Leben in der Einrichtung zunehmend - ihrem Alter entsprechend - selbständig gestalten,
- Räume in variable Spielbereiche aufgeteilt werden können und
- auch die Integration behinderter Kinder ermöglicht wird.

2. Standort im Wohnbereich

Tageseinrichtungen für Kinder sollten in günstiger und geschützter Lage gebaut werden. Ihr Standort sollte der Aufgabenstellung der jeweiligen Einrichtungsart entsprechen. Wohnbereichsnahme Tageseinrichtungen können die in vielen Wohngebieten dringend erforderliche Funktion einer Begegnungsstätte für Eltern, Familien und Erzieherinnen und Erzieher übernehmen sowie Nachbarschaftshilfe anregen. Wohnbereichsnahme Einrichtungen vermeiden lange Fahrstrecken, sie können in der Gruppenzahl begrenzt sein und bleiben somit für Kinder in diesem Alter überschaubar. Für Familien ist die Tageseinrichtung für Kinder ein Begegnungsort innerhalb des Gemeinwesens. Auf diese Weise wird die Mitverantwortung und Anteilnahme der Eltern für die Einrichtung gestärkt; zugleich werden auch vielfältige Kontakte zu anderen Institutionen möglich.

Neubauten sollten so gestaltet sein, daß sie an veränderte Bedarfslagen flexibel angepaßt werden können.

3. Größe und bauliche Gestaltung

Die Größe der Einrichtung hat unmittelbare Auswirkungen auf ihre Nutzung. Als vorteilhaft hat sich eine Anzahl von nicht mehr als vier Gruppen herausgestellt. Diese ist insbesondere für die Kleinkinder noch überschaubar, und die Nähe zum Wohngebiet bleibt bei kleineren Einrichtungen auch bei zukünftig sich ändernder Bedarfsstruktur eher erhalten.

Die Sicherheit der Kinder ist bei der Gestaltung des Gebäudes z. B. durch die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Bei Umbau- und Neubauabsichten sollte rechtzeitig mit den Landesjugendämtern, den Bewilligungsbehörden und den Unfallversicherungsträgern Kontakt aufgenommen werden, um unter den vorgenannten Aspekten die kostengünstigste und einfachste Ausführung auch unter Berücksichtigung von Unfallschutzkriterien zu ermitteln.

4. Räume der Tageseinrichtung

Eine Tageseinrichtung muß über eine hinreichende Anzahl von geeigneten Räumen verfügen. Die Räume dürfen für andere Zwecke außerhalb der Öffnungszeiten nur dann genutzt werden, wenn die Nutzung dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung nicht zuwiderläuft, den Betrieb der Einrichtung nicht beeinträchtigt und die hygienischen Erfordernisse gewahrt bleiben.

Die erforderliche Fläche ist abhängig von der Zahl der Gruppen und von dem Alter der zu betreuenden Kinder. Als erforderlich hat sich für jede Gruppe eine eigene Spiel-, Bewegungs- und Funktionsfläche erwiesen. Die Räume sollten dabei so angeordnet sein, daß sie sowohl

ihrer Funktion als auch der Gemeinschaftsbezogenheit einer Gruppe entsprechen; hierzu hat sich eine Fläche von ca. 68 m² je Gruppe als angemessen erwiesen. Ebenso hat sich als praktisch und kostensparend die Zuordnung der Garderobe und der Sanitäteinrichtung zu den Gruppenräumen herausgestellt. Entsprechend der Altersstufe der betreuten Kinder sind Schulaufgaben-, Werkraum und Säuglingsraum notwendig. Die Gesamtfunktion der Tageseinrichtung erfordert weitere Räume wie Büro, Küche, Personalraum und WC, Mehrzweckraum, Abstell- und Putzräume.

5. Außenpielbereich

Angesichts des eingeschränkten Spielraumes für Kinder im Freien bleibt es wichtig, Kindern in Tageseinrichtungen eine ausreichende Außenspielfläche anzubieten. Diese muß den unterschiedlichen Aktivitäten der Kinder entsprechen, ihr Bewegungs-, Erkundungs- und Spielbedürfnis befriedigen und ihre Motorik entwickeln und differenzieren helfen. Die Gestaltung ist der Altersstufe entsprechend vorzunehmen. Auf die Außenfläche sollte nur verzichtet werden, wenn sie am Gebäude nicht bereitgestellt werden kann. Dann sollte allerdings ein vergleichbarer Ausgleich ermöglicht werden.

– MBl. NW. 1994 S. 726.

2313

Grundsätze für eine stadtverträgliche Ordnung des ruhenden Verkehrs

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr
v. 7. 6. 1994 – I A 1 – 86.20

Der RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 30. 6. 1989 (SMBL. NW. 2313) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1994 S. 727.

2313

Planung und Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen und von Gebieten mit Zonengeschwindigkeitsbegrenzungen

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr
v. 7. 6. 1994 – I A 1 – 87.00

Der RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 1. 7. 1989 (SMBL. NW. 2313) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1994 S. 727.

7130

Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
– VA 3-8817.4.2 / 8843.2 (V Nr. 1/94) –
u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie – 316-61-2.1-1 (7/94) –
v. 10. 6. 1994

Der Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 6. 1. 1992 (SMBL. NW. 7130) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Gewerbeaufsichtsamt“ durch das Wort „Umweltamt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Gewerbeaufsichtsamt“ durch das Wort „Umweltamt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Die Landesanstalt für Immissionsschutz (LIS)“ durch die Worte „Das Landesumweltamt (LUA)“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
 - e) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „der LIS ausnahmsweise anordnen, daß diese“ durch die Worte „dem LUA ausnahmsweise anordnen, daß dieses“ ersetzt.
2. In Ziffer 1.3.3 werden die Worte „Nummer 16“ durch die Worte „Nummer 9“ und die Worte „Gem. RdErl. v. 19. 11. 1987“ durch die Worte „Gem. RdErl. v. 6. 7. 1993“ ersetzt.
3. In Ziffer 1.4.4 Abs. 2 wird das Wort „Gewerbeaufsichtsämtern“ durch das Wort „Umweltämtern“ und das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
4. Ziffer 2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Beim 1. Spiegelstrich werden die Worte „vom 23. Juli 1987 (BGBl. I S. 1687)“ durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1248), geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512),“ ersetzt.
 - b) Beim 2. Spiegelstrich werden die Worte „geändert durch Verordnung vom 23. Februar 1988 (BGBl. I S. 166)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512)“ ersetzt.

5. Anlage 1 erhält nachstehende Fassung:

Anlage 1

**Stellen zur Ermittlung von Luftverunreinigungen,
Geräuschen und Erschütterungen gem. §§ 26, 28 BImSchG
sowie Stellen im Sinne von §§ 26, 28 der 13. BImSchV,
Nr. 3.2 TA Luft, § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV
und § 10 der 17. BImSchV**

ACCON GmbH
Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik
Gräfelfinger Straße 133a, 81375 München

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 31.12.1996

Akustikberatung Peutz GmbH
Beratende Ingenieure
Kolberger Straße 19, 40599 Düsseldorf

Gruppe: I
Bereich: Q, R, S, T
Befristung: 31. 1.1995
30.11.1995 (Bereich S, T)

Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-
Industrie
Friedrich-Ebert-Str. 28, 56564 Neuwied

Gruppe: I
Bereich: A, D, G1, G2, I
Einschränkung: auf Ermittlungen an Anlagen der fein-
keramischen und Glas-Industrie
Befristung: 31.12.1997

BFI Betriebstechnik GmbH
Sohnstraße 65, 40237 Düsseldorf

Gruppe: I, II, III, IV
Bereich: A, C, D, F, I, L, Q, R, S, T
Befristung: 10.1.1999

Biochemisches Institut für Umweltcarcinogene
Prof. Dr. G. Grimmer
Lurup 4, 22927 Großhansdorf

Gruppe: I
Bereich: I, K, M1, M2, N1, N2
Befristung: 31.12.1997

BO WA LU Umwelttechnik
Am unteren Goldbacher Weg, 99869 Warza/Gotha

Gruppe: I
Bereich: A, I
Befristung: 30.9.1994

Chemisches Laboratorium Dr. Weßling GmbH
Am Umweltpark 1, 44793 Bochum

Gruppe: I
Bereich: A, B, D, G1, G2, I, K
Befristung: 10.7.2000

Chemisches und Lebensmitteluntersuchungsamt
der Stadt Aachen
Blücherplatz 43, 52058 Aachen

Gruppe: I
Bereich: B, E, K
Befristung: 20.1.2000

Chemisches und Lebensmitteluntersuchungsamt
der Stadt Duisburg
Wörthstr. 120, 47053 Duisburg

Gruppe: I
Bereich: E
Befristung: 10.12.1999

chemlab Gesellschaft für Analytik
und Umweltberatung mbH
Fabrikstraße 23, 64625 Bensheim

Gruppe: I
Bereich: I
Einschränkung: auf Ermittlungen an Anlagen, die der
2. BImSchV unterliegen
Befristung: 30.9.2001

deBAKOM Gesellschaft für sensorische Meßtechnik mbH
Altenberger-Dom-Straße 18, 51519 Odenthal

Gruppe: I
Bereich: O, P, Q, R
Befristung: 30.4.1995

DEKRA Umwelt GmbH
Handwerkstraße 15, 70565 Stuttgart

Gruppe: I
Bereich: A, B, D, E, G1, G2, H1, H2, I, K, O, P, Q, R
Befristung: 20.10.1997
31.12.1995 (Bereich Q, R)

Deutsches Teppich-Forschungsinstitut e.V.
Germanusstraße 5, 52080 Aachen

Gruppe: I
Bereich: A, D, I
Einschränkung: auf Ermittlungen im Bereich der Tep-
pich- und verwandter Industrien
Befristung: 10.1.2000

Dipl.-Ing. Habenicht
Ingenieurgesellschaft für Verfahrenstechnik
und Umweltschutz mbH
Alte Gärtnerei 22, 55128 Mainz

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G3, H1, H3, I, K, L, M1,
M3, N1, N3, O, P, Q, R
Befristung: 30.4.2000

Dipl.-Ing. M. Bonk, Dr.-Ing. W. Maire,
Dr. rer. nat. G. Hoppmann
Beratende Ingenieure VBI
Rostocker Straße 22, 30823 Garbsen

Gruppe: I
Bereich: Q, R, S, T
Befristung: 31.5.1995

Dipl.-Ing. Thomas Baierl
Büro für technische Beratung
Akustik-Schwingungstechnik
Grevenhauser Weg 56, 40882 Ratingen

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 30.4.2002

DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH
Franz-Fischer-Weg 61, 45307 Essen

Gruppe: I, II, III
Bereich: A, B, C, D, E, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1,
M3, N1, N3, Q, R, S, T
Befristung: 10.7.1999

Dr. Alphei, Dr. Koch, Dr. Püschel und Dipl.-Phys. Rösler GbR
 Akustikbüro Göttingen
 Kornmarkt 2, 37073 Göttingen

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 31.12.1995

Dr. Sporenberg
 Umweltschutz Meßtechnik GmbH
 Heideweg 2, 02953 Bad Muskau

Gruppe: I, II, III
Bereich: A, C, D, F
Befristung: 31.12.2001

Dr. Werner Wohlfarth
 Ingenieurbüro für Technische Akustik und Technische
 Unternehmensberatung
 Kaltenherberg 45-47, 51399 Burscheid

Gruppe: I
Bereich: O, P, Q, R
Befristung: 31.5.1996

Drägerwerk AG
 Moislinger Allee 53-55, 23558 Lübeck

Gruppe: I
Bereich: A, I
Befristung: 31.12.1997

ECOPLAN-Akustik GmbH
 Schelsenweg 6, 41238 Mönchengladbach

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 31.10.1996

ECOPLAN Deutschland
 Institut für Umweltschutz GmbH
 Niederlassung Donzdorf
 Öschstraße 33, 73072 Donzdorf

Gruppe: I
Bereich: M2, N2
Befristung: 31.12.1994

ECOPLAN Deutschland
 Institut für Umweltschutz GmbH
 Niederlassung Mönchengladbach
 Schelsenweg 6, 41238 Mönchengladbach

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G3, H1, H3, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O, P
Befristung: 20.5.1999

ECOPLAN Deutschland
 Institut für Umweltschutz GmbH
 Niederlassung Wunstorf
 An der Feldmark 16, 31515 Wunstorf

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O, P
Befristung: 31.12.1994

Emitec GmbH
 Labor für Schadstoffanalytik und Umweltmeßtechnik
 Dischingerstraße 4, 69123 Heidelberg

Gruppe: I
Bereich: D, I
Befristung: 30.6.1994

Entwicklungs- und Prüflabor
 Holztechnologie (eph) GmbH im Institut für Holz-
 technologie Dresden gGmbH
 Zellescher Weg 24, 01217 Dresden

Gruppe: I
Bereich: A, D, I
Befristung: 31.12.1994

Fige GmbH
 Technologiepark
 Kaiserstraße 100, 52134 Herzogenrath

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 30.11.1999

Forschungsinstitut der Zementindustrie Düsseldorf
 Tannenstraße 2, 40476 Düsseldorf

Gruppe: I, II, III, V
Bereich: A, C, D, E, F, I, L, M1, M3, Q, R, S, T
Einschränkung: auf Sprengerschüttungen
 im Bereich S, T
Befristung: 1.3.1999

Forschungsinstitut Futtermitteltechnik
 der Internationalen Forschungsgemeinschaft Futtermit-
 teltechnik e.V.
 Frickenmühle, 38110 Braunschweig

Gruppe: I
Bereich: D
Einschränkung: auf Ermittlungen an Anlagen zur Herstel-
 lung von Mischfutter, Mineralfutter und
 Vormischungen
Befristung: 31.12.1995

Forschungsinstitut Hohenstein
 Prof. Dr. Jürgen Mecheels GmbH & Co.
 Schloß Hohenstein, 74357 Bönnigheim

Gruppe: I
Bereich: I
Einschränkung: auf Ermittlungen an Anlagen nach § 4 der
 2. BImSchV i.d.F. vom 5. Juni 1991
Befristung: 30.9.2001

Gaswärme-Institut e.V. Essen
 Hafenstraße 101, 45356 Essen

Gruppe: I
Bereich: A, I
Einschränkung: – auf Ermittlungen an gasbefeuerten
 Anlagen
 – anorganische Gase nur:
 O₂, SO₂, CO, CO₂, NO, NO₂, NO_x
 – org.-chem. Verbindungen nur: Aldehyde
 und Gesamt-Kohlenwasserstoffe
Befristung: 30.7.2001

Geoanalytik
 Labor und Consult GmbH
 Daimlerring 37, 31135 Hildesheim

Gruppe: I
Bereich: A, B, D, E, G1, G3, H1, H3, I, K, M1, M2
Befristung: 31.7.1996

Gerlinger + Merkle
 Ingenieurbüro für Akustik und Bauphysik
 Öttingergasse 3, 73655 Plüderhausen

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 31.12.2000

GfA-Gesellschaft
 für Arbeitsplatz- und Umweltanalytik mbH
 Otto-Hahn-Straße 22, 48161 Münster

Gruppe: I
Bereich: A, B, D, E, I, K, M1, M2, N1, N2
Befristung: 31.5.1997

Graner + Partner
 Ingenieure
 Lichtenweg 15, 51465 Bergisch Gladbach

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 31.3.1998

**GSA Gesellschaft
für Staubmeßtechnik und Arbeitsschutz mbH**
Gut Vellbrüggen, 41469 Neuss

Gruppe: I, II
Bereich: A, B, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K
Befristung: 10.12.1999

GSA Limburg
Gesellschaft für Schalltechnik und Arbeitsschutz mbH
Hoembergstraße 2 a, 65555 Limburg a. d. Lahn

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 31.12.1999

**Hüttentechnische Vereinigung der Deutschen Glas-
industrie e.V.**
Mendelssohnstraße 75–77, 60325 Frankfurt a.M.

Gruppe: I, II, III
Bereich: A, C, D, F
Einschränkung: auf Ermittlungen im Bereich der Glas-
industrie
Befristung: 31.12.1999

Hygiene-Institut des Ruhrgebiets
Rotthauer Straße 19, 45879 Gelsenkirchen

Gruppe: I
Bereich: B, E, H1, H2, K
Befristung: 20.1.2000

IAS-Institut für Arbeits- und Sozialhygiene
Stiftung
Siegfried-Kühn-Straße 1, 76135 Karlsruhe

Gruppe: I
Bereich: A, D, H1, H3, I
Befristung: 30.4.1995

**IBAS Ingenieurgesellschaft für Bauphysik, Akustik
und Schwingungstechnik mbH**
Richard-Wagner-Straße 70, 95444 Bayreuth

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 1.11.1999

IfG-Institut für Gießereitechnik GmbH
Sohnstraße 70, 40237 Düsseldorf

Gruppe: I
Bereich: A, D, I
Befristung: 20.12.1998

igi Niedermeyer Institute
Untersuchen, Beraten, Planen GmbH
Hohentrüdinger Straße 11, 91747 Westheim

Gruppe: I
Bereich: Q, R, S, T
Befristung: 31.12.1995

**IGUTEC Ingenieurgemeinschaft
für Umwelttechnologien GmbH**
Ahornstraße 122, 84030 Erding/Landshut

Gruppe: I
Bereich: H1, H2
Befristung: 1.6.2000

**Ingenieurbüro für Technische Akustik und Bauphysik
– Eugen Bauer – Ulrich Schwetzke –**
Wittbräcker Straße 410, 44267 Dortmund

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 30.11.1999

Ing.-Büro für Umwelttechnik
Dipl.-Ing. R. Schmitt und Dr. B. Retzlaff GdbR
Rheinhorststraße 14, 67071 Ludwigshafen

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, C, D, F, I, L, M1, M3
Befristung: 31.10.1999

Ingenieurbüro C. Schröder
Institut für Umwelttechnologie
Am Fuchsberg 1, 28239 Bremen

Gruppe: I
Bereich: A, D, I
Einschränkung: auf Ermittlung der Emissionen von SO₂,
CO, NO_x, Staub und Gesamt-C
Befristung: 1.8.1994

Ingenieurbüro K.-P. Schmidt GmbH
Rheinhorststraße 1–5, 67071 Ludwigshafen

Gruppe: I
Bereich: Q, R, S, T
Befristung: 1.5.2001

Institut Dr. Jäger
Ernst-Simon-Straße 2–4, 72072 Tübingen

Gruppe: I, II, III, IV
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1,
M2, N1, N2, O, P
Befristung: 31.12.1994

Institut für Festkörperanalytik GmbH
Sommer, Langner & Partner
Yorckstraße 36, 76185 Karlsruhe

Gruppe: I
Bereich: H1, H2
Befristung: 31.12.1994

Institut für Gewässerschutz und Umgebungsüberwachung
Dr. Biernath-Wüpping GmbH
Geierstraße 1, 22305 Hamburg

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G3, H1, H3, I, K, L, M1,
M3, N1, N3, O, P
Befristung: 31.12.1996

Institut für Lärmschutz
Dr.-Ing. E. Buchta
Arnheimer Straße 107, 40489 Düsseldorf

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 30.6.2002

Institut für Schall- und Wärmeschutz
Dipl.-Math. Henning Kröger
Krekelerweg 48, 45276 Essen

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 30.6.2000

Institut für Schalltechnik, Raumakustik, Wärmeschutz
Dr.-Ing. Rolf Klapdor
Kalkumer Straße 173, 40468 Düsseldorf

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 30.4.1996

Institut für Sicherheitsforschung und Umwelttechnik e.V.
Koloniestraße 5–11, 41541 Dormagen

Gruppe: I, II, III, IV
Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L
Befristung: 10.8.1998

Institut für Umweltmeßtechnik
Krumbeckstraße 22, 42553 Velbert

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 30.6.2000

Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie
Berge & Partner GmbH & Co. KG
Bessemerstraße 34, 42551 Velbert

Gruppe: I, II, III
Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L
Befristung: 31.5.1996

Institut für Umwelt- und Arbeitsplatzanalytik
Raudtener Straße 21, 90475 Nürnberg

Gruppe: I, II, III
Bereich: A, C, D, F, G1, G3, I, L, M1, M3
Befristung: 31.12.1995

Institut für Ziegelforschung Essen e.V.
Am Zehnthal 197-203, 45307 Essen

Gruppe: I
Bereich: A, D, I

Einschränkung: – auf Ermittlungen an Anlagen nach 2.4, 2.7 und 2.10 der 4. BImSchV (Grobkeramische Industrie)
– auf Ermittlungen von Staub im Bereich D
– auf Ermittlungen von Gesamtkohlenwasserstoffgehalt im Bereich I

Befristung: 30.5.2001

IWL-Institut für gewerbliche Wasserwirtschaft und Luftreinhaltung e.V.
Wankelstraße 33, 50996 Köln

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O
Befristung: 20.1.2000

Kötter Beratende Ingenieure
Bonifatiusstraße 400, 48432 Rheine

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 30.4.1996

Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen
Wallneyer Straße 6, 45133 Essen

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M2, N1, N2, O, P, Q, R, S, T
Einschränkung: auf Ermittlungen gemäß Ziff. 1.2 Abs. 3 des RdErl.

Landesgewerbeanstalt Bayern
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O, P, Q, R, S, T
Befristung: 31.7.1996 (Gruppe: II, III, IV, V)
31.3.2001 (Gruppe: I)

MPU Meß- und Prüfstelle
Technischer Umweltschutz GmbH
Kottbusser Damm 86, 10967 Berlin

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O, P
Befristung: 31.12.2000

Müller-BBM GmbH
Robert-Koch-Straße 11, 82152 Planegg

Gruppe: I, II, III, IV
Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O, P, Q, R, S, T
Befristung: 31.12.1994

NATEC Institut
für naturwissenschaftlich-technische Dienste GmbH
Behringstraße 154, 22763 Hamburg

Gruppe: I
Bereich: M2, N2
Befristung: 31.12.1996

NOELL Umweltdienste GmbH
Eddesser Straße 1, 31234 Edemissen

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L, M1, M2, N1, N2, O, P
Befristung: 31.7.1995

Ökolina Gesellschaft
für Ökologie und Gewässerkunde mbH
Ehlbeck 2, 30938 Burgwedel

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L
Befristung: 31.12.1995

Ökonova Gesellschaft für Schadstoffuntersuchungen mbH
Gewerbepark 1, 66583 Spiesen-Elversberg

Gruppe: I, II, III
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G3, H1, H3, I, K, L, M1, M2, N1, N2, O, P
Befristung: 31.1.1999

Peter Quast GmbH
Gutachterinstitut für Immissionsschutz und Umweltanalytik
Seestraße 23, 63571 Gelnhausen

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, C, D, F, G1, G3, I, L, M1, M3, O
Befristung: 31.12.1999

RWTÜV Anlagentechnik GmbH
Langemarckstraße 20, 45141 Essen

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M2, N1, N2, O, P, Q, R, S, T
Befristung: 20.12.1999

SGS Control-Co.m.b.H.
Abteilung Umweltschutz
Raboisen 28, 20095 Hamburg

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, C, D, F, G1, G3, I, L, M1, M3, O
Befristung: 30.10.1997

SPEKTRA Gesellschaft für Umweltanalytik mbH
Otto-Hahn-Straße 13b, 85521 Ottobrunn

Gruppe: I, II, III
Bereich: A, C, D, F, G1, G2, I, L, M1, M3
Befristung: 29.3.1995

Stadt Köln
Institut für Umweltuntersuchungen
Eifelwall 7, 50674 Köln

Gruppe: I
Bereich: B, E, K
Befristung: 30.12.1999

Technischer Überwachungs-Verein Hannover/Sachsen-Anhalt e.V.
Hauptniederlassung Hannover
Am TÜV 1, 30519 Hannover

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M2, N1, N2, O, P, Q, R, S, T
Befristung: 31.12.1995

TÜV Energie und Umwelt GmbH
Postfach 1380, 70774 Filderstadt

Gruppe: I
Bereich: Q, R
Befristung: 31.12.1997

TÜV Hessen GmbH
Mergenthalerallee 27, 65760 Eschborn/Taunus

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1,
M3, N1, N3, O, P, Q, R
Befristung: 30.6.2000

TÜV Rheinland Sicherheit und Umweltschutz GmbH
Am Grauen Stein, 51105 Köln

Gruppe: I, II, III, IV, V
Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1,
M3, N1, N3, O, P, Q, R, S, T
Befristung: 20.12.1999

Uppenkamp + Partner
Sachverständigenbüro
Bockhorn 28, 48683 Ahaus

Gruppe: I
Bereich: O, P, Q, R
Befristung: 31.3.1997

Werner Genest und Partner
Ingenieurgesellschaft m.b.H.
Parkstraße 70, 67061 Ludwigshafen

Gruppe: I
Bereich: Q, R, S, T
Befristung: 14.1.1997

6. Anlage 3 erhält nachstehende Fassung:

Anlage 3

Meßstellen gemäß § 4 Abs. 2 der 8. BImSchV

1. Technischer Überwachungs-Verein
Hannover/Sachsen-Anhalt e.V.
Am TÜV 1, 30505 Hannover
befristet bis 31.12.2000
2. RWTÜV
Anlagentechnik GmbH
45032 Essen
befristet bis 31.12.2000
3. TÜV Rheinland
Sicherheit und Umweltschutz GmbH
Zertifizierungs- und Prüfstelle für Gerätesicherheit
51101 Köln
befristet bis 31.12.2000
4. DEKRA Prüf- und Zertifizierungsstelle
Schulze-Delitzsch-Straße 49, 70565 Stuttgart
befristet bis 31.12.2000
5. TÜV Bayern Sachsen e.V.
Westendstraße 199, 80686 München
befristet bis 31.12.2000
6. Landesgewerbeanstalt Bayern
Referat Schallschutz und Technische Akustik
Tillystraße 2, 90431 Nürnberg
befristet bis 31.12.2000
7. VDE-Prüf- und Zertifizierungsinstitut
VDE-Prüfstelle
Merianstraße 28, 63069 Offenbach/Main
befristet bis 31.12.2000
8. Deutsche Prüfstelle für Land- und Forsttechnik DPLF
Prüf- und Zertifizierungsstelle
Postfach 410356, 34114 Kassel
befristet bis 31.12.2000

7. Anlage 4 erhält nachstehende Fassung:

Anlage 4

**Stellen gemäß § 7 Abs. 1 der 15. BImSchV
zur Durchführung von EWG-Baumusterprüfungen für**

- a) Motorkompressoren,
- b) Turmdrehkräne,
- c) Schweißstromerzeuger,
- d) Kraftstromerzeuger,
- e) handbediente Betonbrecher, Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer,
- f) Hydraulikbagger, Seilbagger, Planiermaschinen, Lader und Baggerlader

1. Technischer Überwachungs-Verein Südwest-deutschland e.V.
Postfach 13 80, 70774 Filderstadt
(b), (c), (d); befristet bis 31.12.2001
(f); befristet bis 23. 2.1996

2. RWTÜV
Anlagentechnik GmbH
Postfach 10 32 61, 45032 Essen
(a); befristet bis 31.12.2001
(f); befristet bis 23. 2.1996

3. Technischer Überwachungs-Verein Hannover/Sachsen-Anhalt e.V.
Am TÜV 1, 30519 Hannover
(a), (b), (e); befristet bis 31.12.2001
(f); befristet bis 23. 2.1996

4. Germanischer Lloyd Aktiengesellschaft
Vorsetzen 32, 20459 Hamburg
(c), (d); befristet bis 31.12.2001

5. Fachausschuß Tiefbau
der Zentralstelle für Unfallverhütung
und Arbeitsmedizin des Hauptverbandes
der gewerblichen Berufsgenossenschaften
Am Knie 6, 81241 München
(e); befristet bis 31.12.2001
(f); befristet bis 23. 2.1996

6. DMT Gesellschaft für Forschung
und Prüfung mbH
Franz-Fischer-Weg 61, 45307 Essen
(e); befristet bis 31.12.2001

7. TÜV Rheinland
Sicherheit und Umweltschutz GmbH
51101 Köln
(a); befristet bis 31.12.2001
(f); befristet bis 23. 2.1996

8. TÜV Bayern Sachsen e.V.
Westendstraße 199, 80686 München
(a); befristet bis 31.12.2001
(f); befristet bis 23. 2.1996

9. VDE-Prüf- und Zertifizierungsinstitut
VDE-Prüfstelle
Merianstraße 28, 63069 Offenbach/Main
(c), (d); befristet bis 31.12.2001

9220

**Grundsätze zur besseren Integration
von Stadterneuerung und Stadtverkehr**

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung
und Verkehr v. 7. 6. 1994 –
I A 1 – 86.20

Der RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen
und Verkehr v. 17. 3. 1988 (SMBL. NW. 9220) wird hiermit
aufgehoben.

– MBl. NW. 1994 S. 735.

II.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**17. Tagung der
9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 20. 6. 1994

Die 17. Tagung der 9. Landschaftsversammlung West-
falen-Lippe findet

- T.** am Freitag, 26. August 1994, 11.00 Uhr,
in Münster, Landeshaus, Sitzungssaal,
statt.

Tagesordnung

1. Wahl des Ersten Landesrates
2. Wahl eines Landesrates
3. Miteinander leben – Integration von Behinderten in
Westfalen-Lippe
4. Sicherung der durch die Einführung der Pflegeversiche-
rung entstehenden Netto-Entlastung für die kommu-
nale Familie – Verlagerung der Zuständigkeit für den
Bereich der Investitionskosten für Pflegeeinrichtungen
auf die Landschaftsverbände
5. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

Münster, den 20. Juni 1994

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Dr. Scholle

– MBl. NW. 1994 S. 735.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 12 v. 15. 6. 1994

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portoosten)

Seite

Allgemeine Verfügungen

Vorläufige Richtlinien zur Anwendung des § 31 a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes.....

133

Bekanntmachungen

135

Personalnachrichten

135

Ausschreibungen

137

Gesetzgebungsübersicht

137

Rechtsprechung**Zivilrecht**

1. BGB §§ 93, 94, 97, 1120; ZVG §§ 20, 55, 90. – Eine aus serienmäßig hergestellten Einzelteilen zusammengesetzte Einbauküche ist regelmäßig weder wesentlicher Bestandteil der Wohnung noch wird sie nach der im OLG-Bezirk Düsseldorf maßgeblichen Verkehrsauflassung als Zubehör angesehen. – Zur Ermittlung einer nach dem Gesetz maßgeblichen Verkehrsauflassung ist auf die allgemein vertretene Auffassung derjenigen abzustellen, die im Verkehr mit den einschlägigen Fragen zu tun haben und deren Auffassung in den Lebens- und Geschäftsgewohnheiten aller Beteiligten in Erscheinung tritt.

OLG Düsseldorf vom 19. Januar 1994 – 11 U 45/93 139

2. StrEG § 7; BGB §§ 249, 253. – Die neuere Rechtsprechung des BGH, wonach ein Vermögensschaden wegen verstanen Urlaubs nur dann in Betracht kommt, wenn der Urlaubsge- nuß Gegenstand einer vertraglichen Leistung ist, während dem Ersatzanspruch im Fall der deliktischen Haftung die Vorschrift des § 253 BGB entgegensteht, gilt auch für den Bereich des StrEG, so daß ein über § 7 III StrEG hinausge- hender Entschädigungsanspruch des zu Unrecht Inhaftier- ten insoweit nicht in Betracht kommt.

OLG Köln vom 3. März 1994 – 7 U 191/93 141

Strafrecht

StPO § 453 II; StGB § 56 f II. – Die gerichtliche Entschei- dung, durch die ein Antrag der Staatsanwaltschaft auf Wi- derruf der Strafaussetzung zur Bewährung zurückgewiesen wird, kann nur mit der einfachen Beschwerde angefochten werden. – Die an der Hälfte der ursprünglich bestimmten Bewährungsfrist orientierte Einschränkung des § 56 f II StGB ist auf jede einzelne Verlängerungsentscheidung an- zuwenden. Bei mehrfacher Verlängerung ist nicht die Addi- tion der einzelnen Verlängerungszeiten bei der Prüfung der Höchstgrenze maßgeblich.

OLG Düsseldorf vom 2. März 1994 – 3 Ws 74/94 142

– MBl. NW. 1994 S. 736.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569